

Allgemeine Anliefer- und Kennzeichnungsrichtlinie

Die vorliegende Richtlinie ist für jedwede Warenanlieferung gültig. Abweichungen können im Einzelfall im Vorfeld festgelegt werden.

1. Lieferanschrift

Bei der Anlieferung von Materialien ist stets die folgende Adresse vollständig und gut lesbar auf allen Lieferscheinen und Warenbegleitpapieren anzugeben:

ssm system service marketing gmbh
Dudenstr. 37-43
D-68167 Mannheim

2. Lieferschein

Jeder Anlieferung ist ein Lieferschein mit den folgenden Angaben beizulegen:

- Lieferant mit Anschrift
- Versanddatum / Lieferdatum
- Rahmenauftragsnummer (soweit bekannt)
- Besteller, Bestelldatum, Bestellnummer
- Lieferanschrift
- Gesamtstückzahl der Sendung, gegebenenfalls Angaben der noch offenen Restmenge
- Stückzahl je Anlieferungseinheit
- Gesamte Palettenanzahl und gesamte Anzahl der losen Packstücke
- Material Version
- Artikel- bzw. Materialbezeichnung

3. Annahmezeiten

Zu den folgenden Zeiten können Waren angeliefert werden:

Montags bis Freitags (ausgenommen Feiertage)
07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Tel. Logistik +49 (0) 621/3 38 39-51
Fax. Logistik +49 (0) 621/3 38 39-44

Früher oder später eintreffende Anlieferungen können nur in abgestimmten Einzelfällen angenommen werden. ssm behält sich vor, entsprechende Aufwände in Rechnung zu stellen. Komplette LKW-Lieferungen sollten mindestens 24 Stunden (besser 48 Stunden) im Voraus telefonisch oder per Fax avisiert werden, um eine Vorplanung zu ermöglichen und dadurch die Abfertigungszeiten zu minimieren.

4. Information zur Anlieferung / Vorbehalt

Bei der Anlieferung werden die LKWs über Rampen entladen. Dadurch ist eine seitliche Entladung nur mit sehr viel Zeit bzw. platzaufwendigem Handling zu bewerkstelligen. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache möglich.

Bei der Warenannahme werden lediglich die Anzahl der angelieferten Paletten, Karton usw. sowie die äußerliche Unversehrtheit der Versandpackung quittiert. Soweit Beschädigungen der Ware bereits bei Anlieferung erkennbar sind, lässt ssm sich diese vom Fahrer auf dem Frachtbrief / Lieferschein bestätigen.

Folgende Punkte können zur Annahmeverweigerung führen.

- Mangelhaft verpackte Ware
- Fehlender/unleserlicher Lieferschein
- Beschädigte oder verschmutzte Ware
- Falsche Anlieferadresse
- Nicht nachvollziehbare Warenmengen

5. Sortenreine Anlieferung

Grundsätzlich sind Verpackungseinheiten sortenrein anzuliefern. Das heißt, dass in einer Anlieferungseinheit nicht mehrere Artikel gemischt verpackt sein dürfen. Jede Verpackungseinheit muss von außen gut sichtbar an beiden Stirnseiten mit Artikelnummer und Menge der Verpackungseinheit gekennzeichnet sein. Verpackungseinheiten (Anzahl pro Karton) dürfen sich nicht ändern. Sollte doch ein Wechsel der Verpackungseinheiten nötig sein, muss diese Information auf der Palette und der Verpackungseinheit klar ersichtlich sein.

6. Ladehilfsmittel und Verpackung

Alle Anlieferungen sind grundsätzlich auf Euro-Pool-Paletten 1200x800 mm vorzunehmen. Diese Paletten müssen nach UIC-Richtlinie 435-4 tauschfähig sein. Euro-Pool-Paletten werden, wenn sie keine Beschädigungen aufweisen, im Wareneingang direkt nach der Anlieferung getauscht. Als Alternativen zur Euro-Pool-Palette sind zulässig:

Einwegpalette

Bei nicht ausreichender Liefermenge dürfen auch Einzelkartons angeliefert werden wobei Punkt 4 und 5 zu beachten sind. Gitterbox-Paletten und andere Transportbehälter können nicht getauscht werden und sind daher bei der Anlieferung unzulässig.

7. Aufbau von Paletten

Paletten sind grundsätzlich ohne Überstände zu packen. Ausbeulungen oder schiefe Ladungen durch verrutschen sowie Transportschäden sind durch wirksame Transportsicherungen auszuschließen. Bei der Palettensicherung mittels Stretchfolie muss durch Fußwickelungen ein fester Verbund mit dem Ladungsträger gewährleistet sein. Soweit möglich ist eine Verbundstapelung beim Palettenaufbau einzuhalten. Das Stapelbild einer Palette muss flächig abschließen, um das Aufsetzen einer weiteren Palette zu ermöglichen. Des Weiteren sollte bei größeren Anlieferungen, >34 Paletten, auf die gleiche Packhöhe aller Paletten geachtet werden um das Aufsetzen von weiteren Paletten zu ermöglichen.

8. Gültige Verpackungsmaterialien und Verpackungen

Gültige Materialien sind Kartonagen, Folien, Umreifungen, Deckbretter und Aufkleber, die die stoffliche Wiederverwertung nicht behindern. Die direkte Verpackung der Ware in Form von Einzel- und/oder Sammelverpackungen ist grundsätzlich Sache des Lieferanten. Dieser hat durch die Wahl der entsprechenden Verpackung, Ladeeinheitssicherung und Ladehilfsmittel dafür Sorge zu tragen, dass die Ware in ordnungsgemäßen Zustand ihr Ziel erreichen kann.

Es gelten die entsprechenden Vorschriften aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und der Verpackungsordnung. Sämtliche zur Verpackung eingesetzten Materialien sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben mit den entsprechenden Wertstoffsymbolen eindeutig zu kennzeichnen.

9. Abweichungen

Von dieser Richtlinie abweichende Anlieferungen sind mit einem erheblichen Mehraufwand im Wareneingang verbunden. Daher behält sich ssm vor, diesen Mehraufwand dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

Stand: Februar 2010